

RALF STOECKER

## Handlung und Verantwortung Mackie's Rule Put Straight\*

1. Einwände gegen Mackies Regel
2. Handeln als Verantwortlichsein
3. Literatur

Zweifellos gibt es einen engen Zusammenhang zwischen dem, was jemand tut, und dem, wofür er oder sie verantwortlich ist. Doch worin genau besteht dieser Zusammenhang? Die einfachste Antwort lautet:

- (1) Verantwortlich sind wir für unsere absichtlichen Handlungen und nur für sie.

Diese Antwort hat John Mackie in seinem Buch „Ethics“ gegeben und als „straight rule of responsibility“, als geradlinige Regel der Verantwortlichkeit, bezeichnet (Mackie 1977, 208).

Mackies Regel ist nicht nur geradlinig, auf den ersten Blick ist sie auch unmittelbar einleuchtend. Sie entspricht der Vorerwartung, daß Verantwortlichkeit stets daran geknüpft ist, was jemand tut oder getan hat. Doch beim näheren Hinsehen ergeben sich eine Reihe von Schwierigkeiten. Ich glaube, daß diese Schwierigkeiten viel mit dem handlungstheoretischen Fundament zu tun haben, auf das Mackie die Regel baut. Mein Ziel wird es deshalb am Ende sein, ein alternatives Konzept zu skizzieren, das es erlaubt, die Regel so geradezurücken, daß ihre ursprüngliche Plausibilität gewahrt bleibt, ohne daß man zu mißliebigen Konsequenzen genötigt ist.

### 1. *Einwände gegen Mackies Regel*

1.1. *Gibt es nicht verschiedene Arten der Verantwortlichkeit?* Zu allererst muß man konstatieren, daß Mackies Regel in der allgemeinen Formulierung (1) bestimmt nicht korrekt ist. Es gibt viele Arten von Verantwortlichkeit – politische, rechtliche und nicht zuletzt kausale Verantwortung –, auf die sie

---

\* Ich möchte Rüdiger Bittner für seine Kritik einer früheren Version dieses Textes danken.

sicher nicht zutrifft. Man kann politisch, rechtlich oder kausal für etwas verantwortlich sein, was man nicht absichtlich getan hat, und nicht für alles, was man absichtlich tut, ist man zumindest politisch oder rechtlich verantwortlich.

Das ist kein direkter Einwand gegen Mackie, denn es ist offenkundig, daß er seine Regel als Charakterisierung speziell *moralischer Verantwortung* gemeint hat, also gar nicht beansprucht, etwas über die anderen Verantwortungstypen zu sagen. Aber andererseits hat Mackie selbst mit Bezug auf moralphilosophisch zentrale Begriffe – „gut“ und „sollen“ – gezeigt, daß es zu ihrem Verständnis wichtig ist, erst die umfassendere, nicht-moralische Verwendung zu erläutern, um dann auf die spezielle moralische Bedeutung der Begriffe einzugehen.<sup>1</sup> Dasselbe sollte man auch von seiner Charakterisierung von Verantwortung erwarten. Erst sollte geklärt werden, was Verantwortlichkeit generell ist, bevor man dann in einem zweiten Schritt fragt, worin das Spezifische der moralischen Verantwortung liegt.

Doch auch wenn man Mackies Regel auf die Zuschreibung rein moralischer Verantwortung beschränkt, gibt es drei weitere Ansatzpunkte für Einwände: Erstens die Betonung der Absichtlichkeit, zweitens die Ausgrenzung aller Nicht-Handlungen aus dem Bereich der Verantwortlichkeit und drittens – überraschenderweise – den Einschluß der Handlungen in den Bereich der Verantwortlichkeit.

1.2. *Sind wir wirklich nur für Absichtliches moralisch verantwortlich?* Die zweite Schwierigkeit für Mackies Regel verbirgt sich hinter dem Wort „*absichtlich*“. Mackie zufolge sind wir nur für dasjenige verantwortlich, was wir absichtlich tun. Dabei verwendet Mackie das Adverb „absichtlich“ – „intentionally“ – in dem weiten, von Jeremy Bentham geprägten Sinn, dem zufolge man auch diejenigen Folgen seines Tuns absichtlich hervorbringt, die man zwar nicht direkt anstrebt (auch nicht als Mittel), wohl aber *wissentlich in Kauf* nimmt (vgl. Mackie 1977, 206). Doch trotz dieses weiten Absichtlichkeitsbegriffs steht die Straight Rule in deutlichem Widerspruch zu unserer normalen Praxis der Verantwortungszuschreibung. Einen Autofahrer, der mit 100 Stundenkilometern durch eine Wohnstraße rast, nur um einem Freund zu imponieren, und dem dann ein Kind vor das Auto läuft, das er zu Tode fährt, machen wir ganz selbstverständlich für den Tod des Kindes verantwortlich. Aber das ist mit Mackies Regel unvereinbar. Schließlich hat der Fahrer den Tod des Kindes weder direkt angestrebt, noch hat er ihn als Nebenfolge in Kauf genommen (ja, hätte er gewußt, daß er mit seiner Raserei ein Kind überfah-

<sup>1</sup> Vgl. Mackie 1977, 51; 64f.

ren würde, wäre er sicher nicht so schnell gefahren). Allein das *erhöhte Risiko*, ein Kind zu überfahren, hat er in Kauf genommen, folglich dürfen wir ihn nach der Straight Rule auch nur dafür verantwortlich machen. Ob er aber zudem das Pech hatte, daß ihm tatsächlich ein Kind vor das Auto läuft, oder das Glück, ohne Schaden durch das Wohngebiet zu kommen, das darf für die Frage seiner Verantwortlichkeit keine Rolle spielen.

Mackie ist klar, daß seine Regel hier nicht der üblichen Praxis der Verantwortungszuschreibung entspricht, doch er glaubt, daß diese Praxis geändert werden sollte. Denn wenn jemand auch für Unvorhergesehenes verantwortlich gemacht werden könnte, dann gäbe es so etwas wie ein *Moral luck*, eine Zufallsbedingtheit der Verantwortlichkeit, und das wäre dem Handelnden gegenüber unfair (Mackie 1977, 212). Weil Glück oder Pech nicht über den moralischen Wert einer Handlung entscheiden dürfen, kann es keine moralische Verantwortung für die Folgen leichtsinnigen Handelns geben. Das ist ein gewichtiges Argument, doch andererseits klingt es extrem unplausibel, den fahrlässigen Raser *gar nicht* für den Tod des Kindes verantwortlich machen zu dürfen. Es wäre deshalb gut, einen Weg zu finden, Mackies Regel so zu modifizieren, daß sie beiden Aspekten gerecht werden könnte.

1.3. *Sind wir wirklich nur für Handlungen moralisch verantwortlich?* Der dritte Einwand betrifft die Frage, ob die Beziehung zwischen moralischer Verantwortlichkeit und Handeln überhaupt so eng ist, wie Mackie behauptet? Mackie zufolge sind es *ausschließlich* Handlungen, für die wir verantwortlich sind, doch auch in dieser Hinsicht gibt es Spannungen mit unserer Praxis der Verantwortungszuschreibung.

Zum einen setzt die Bindung der Verantwortung an Handlungen einen weiten Handlungsbegriff voraus. Unsere Verantwortlichkeit bezieht sich häufig darauf, nicht daß wir etwas bewirken, sondern daß wir etwas *geschehen lassen*, beispielsweise die Blumen des verreisten Nachbarn vertrocknen lassen. Diese Verantwortlichkeit kann man aber nur dann mit Mackies Regel in Einklang bringen, wenn man zugesteht, daß etwas geschehen zu lassen eine Handlung ist. Und dieses Zugeständnis hat für die Handlungstheorie durchaus lästige Folgen, denn es ist fraglich, ob sie einen akzeptablen Handlungsbegriff bieten kann, der das Geschehenlassen einschließt.

Zum anderen gibt es uns vertraute Verantwortungszuschreibungen, die der Beschränkung auf Handlungen in Mackies Regel direkt widersprechen. Die oben geführte Diskussion, ob der grob fahrlässige Autofahrer für den Tod des Kindes verantwortlich sei, macht überhaupt nur Sinn, weil feststeht, daß der Fahrer unter anderen Umständen (nämlich wenn er das Kind *absichtlich* überfahren hätte) auf jeden Fall für den Tod verantwortlich gewesen

wäre. Doch auch diese Annahme steht im Widerspruch zur Straight Rule. Schließlich ist der Tod des Kindes (obwohl ein Ereignis) *keine Handlung*, und der Regel zufolge kann niemand (nicht einmal der finsterste Killer) für eine Nicht-Handlung, wie den Tod, verantwortlich sein. Das zeigt, daß die Beschränkung des Gegenstandsbereichs der Verantwortlichkeit auf Handlungen in Mackies Regel zumindest eines Kommentars bedarf, um nicht absurd falsch zu sein.

Allerdings ist ziemlich klar, wie dieser Kommentar aussehen würde: Die Straight Rule, hätte Mackie wohl gesagt, charakterisiert einen Kernbereich von Verantwortlichkeit, mit Hilfe dessen sich dann die Anwendung des Verantwortungsbegriffs auf andere Entitäten, vor allem auf die Ereignisse, erläutern ließe. Daß man jemanden für bestimmte Ereignisse in der Welt verantwortlich macht, heiße im Grunde genommen, daß man ihn für *das Bewirken* dieser Ereignisse verantwortlich macht. Ein Autofahrer, der absichtlich ein Kind überfährt, wird also insofern für dessen Tod verantwortlich gemacht, als er für das Verursachen des Todes verantwortlich ist. Aber auch das ist ein handlungstheoretisch nicht unproblematischer Zug. Er provoziert unmittelbar die Frage, was ein Bewirken oder Verursachen eigentlich ist, und insbesondere, wie eine solche Entität zu individuieren sei.

1.4. *Sind wir überhaupt für Handlungen moralisch verantwortlich?* Der vierte und letzte Einwand gegen Mackies Regel kommt aus einer unerwarteten Richtung, er betrifft die vor dem Hintergrund des traditionellen Verantwortungsverständnisses ganz unschuldig klingende Annahme, daß Handlungen zumindest ein Teil dessen sind, wofür wir moralisch verantwortlich sind. So vertraut uns dieses Verständnis von Verantwortlichkeit auch sein mag und so selbstverständlich wir es akzeptieren, es steht im krassen Widerspruch zu unserer Praxis. Das zeigt abermals die Diskussion des fahrlässigen Autofahrers, denn es ist kein Zufall, daß das Beispiel, anhand dessen ich den zweiten Einwand gegen Mackie diskutiert habe, sich dann im dritten Einwand als Beispiel für die Zuschreibung von Verantwortung für Ereignisse entpuppt hat. Es stimmt einfach nicht, daß wir üblicherweise Menschen für Handlungen verantwortlich machen; wofür wir sie stets verantwortlich machen, ist das, was sie in der Welt bewirken. Wir sagen von dem böswilligen Autofahrer *nur*, daß er die Verantwortung für den Tod des Kindes hat, wir sagen *nicht*, er habe die Verantwortung für sein Töten des Kindes.

Auch diesen Widerspruch gilt es zu klären: Zum einen scheint es uns ganz selbstverständlich, daß Menschen dafür verantwortlich sind, was sie tun, zum anderen ergeben Betrachtungen unserer Zuschreibungspraxis, daß wir sie im-

das Spezifische der verschiedenen anderen Formen von Verantwortlichkeit liegt. Um politisch, rechtlich und nicht zuletzt moralisch verantwortlich zu sein, müssen weitere Bedingungen erfüllt sein als die der kausalen Verantwortlichkeit. Doch auch diese Bedingungen hängen eng mit der kausalen Grundlage zusammen: Ich glaube, daß die spezifischen Formen der Verantwortung stets dadurch ausgezeichnet sind, *auf welche Weise* sich das Geschehen mit Bezug auf den Verantwortlichen erklären läßt.

Das macht deutlich, daß die Kausalanalyse der Verantwortung einen angemessenen Begriff kausaler Erklärlichkeit voraussetzt. Da ich aber an anderer Stelle ausgeführt habe, wie ein solcher Begriff aussehen könnte,<sup>2</sup> möchte ich diese Voraussetzung hier einfach als erfüllt annehmen. Es stellen sich dann immer noch die Fragen, erstens, was nun im Rahmen dieser Konzeption das Spezifische der moralischen Verantwortung ist, und zweitens, was von Mackies Grundgedanken übrigbleibt, dem Handeln einen besonderen Status für die moralische Verantwortlichkeit zuzubilligen. Ich beginne mit der Antwort auf die zweite Frage.

2.2. *Eine Verantwortungsanalyse des Handelns.* Wer handelt, tut etwas. Handeln wird in der Handlungstheorie üblicherweise als spezielle Form des Tuns charakterisiert. Der Begriff des Tuns aber hat eine ähnlich breite Verwendungsskala wie der der Verantwortung. (In einem Sinn von „Tun“ tut auch ein Vulkan etwas, wenn er ein Haus in Brand setzt.) Ich möchte behaupten, daß diese Parallele kein Zufall ist, sondern auf einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Tun und Verantwortung hinweist: Daß jemand etwas tut, *heißt* nichts anderes, als daß er für ein Geschehen verantwortlich ist. Und dies wiederum heißt nach der Kausalitätsanalyse der Verantwortlichkeit, daß sich das Geschehen mit Bezug auf ihn kausal erklären läßt.

Nun ist aber nicht jedes Tun ein Handeln. Handeln setzt, so die übliche (wenn auch nicht unumstrittene) Annahme, eine bestimmte Genese des Tuns voraus.<sup>3</sup> Es muß aus den Absichten, Intentionen o. ä. des Handelnden (auf bestimmte Weise) *erklärlich* sein. Doch eben dies paßt perfekt zur Kausalanalyse der Verantwortlichkeit: Tun bedeutet, kausal verantwortlich zu sein – Handeln bedeutet, nicht nur kausal, sondern in einem engeren, spezifischen Sinn verantwortlich zu sein, der wiederum durch die Art der Kausalerklärung charakterisiert ist.

Diese *Verantwortungsanalyse des Handelns* hat den Vorzug, daß sie Handeln analysiert, ohne auf die *Existenz von Handlungen* bauen zu müssen. Sie

<sup>2</sup> Stoecker 1992, Kap. 11; 12.

<sup>3</sup> Der klassische Aufsatz ist Davidson (1963). Vgl. dazu auch Stoecker (1993). Einen historischen Überblick gibt Brand (1984, Kap. 1).

saltaktoren Einfluß hatten). Das alles läßt eine Auffächerung in verschiedene Sorten moralischer Verantwortung zu, die durchaus eine Differenzierung des Urteils über absichtliches und fahrlässiges Töten erlauben, ohne daß man sagen müßte, in dem einen Fall sei der Täter für den Tod moralisch verantwortlich, im anderen nicht.